



Amtsstunden

Mo. - Do. 07:30 - 16:00 Uhr Fr. 07:30 - 12:30 Uhr

Parteienverkehrszeiten

Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Bearbeiter: Celina Ploder

Tel.: 04762/2264 Fax: +43(0)4762/2264 4 E-Mail: lendorf@ktn.gde.at

GZ: BUD-2024-1286-00006 Lendorf, am 21.12.2024

Gegenstand: Voranschlagsverordnung 2025

[Das "Zahlenwerk" wird als Anlage zum textlichen Teil kundgemacht]

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 16. Dezember 2024, Zl. BUD-2024-1286-00006, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 5.074.900,00 Aufwendungen: € 4.942.700,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 0,00 Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:

€ 132.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 4.915.500,00 Auszahlungen: € 4.770.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:

€ 144.600,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) bei jedem Teilabschnitt:

Post 4000 mit Postenklasse 0

Postenunterklasse 61 (Instandhaltungen)

Sonstige Ausgaben der Postenklasse 4

Sonstige Ausgaben der Postenklasse 6

Sonstige Ausgaben der Postenklasse 7

b) bei den Teilabschnitten 0100, 0120, 2110, 2400 und 8200:

Postenklasse 5 (Personalaufwand)

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 700.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Die Bürgermeisterin Marika Lagger-Pöllinger